## Römisch=katholischer Kommunismus.

Eine Papstfabel des Mittelalters.

Ein griechischer Roman, religiösen Inhalts, cristlicher Herkunft, wahrscheinlich am Anfang des 3. Jahrhunderts entstanden 1, hat frühzeitig mehrere Umgestaltungen ersahren. Während aber die Erundschrift verslorenging, blieben einige der umlaufenden Bearbeitungen erhalten. Eine von ihnen hatte den Titel Anagnosois, zu deutsch: Wiedererkennungen. Da diese Form des Romans nur in einer lateinischen Übersehung auf uns kam, führt das Buch in der christlichen Literaturgeschichte einen lateinischen Namen und heißt die "Rekognitionen".

Der Roman fand im lateinischen Weften ansehnliche Berbreitung. Er fpielt im apostolischen Zeitalter. Rlemens, ein Römer, bem Raiferhause verwandt, verlor durch feltfame Schicfale in fruhem Anabenalter feine gange Familie. Die Mutter Mattibia war von Rom mit den Zwillingsföhnen Faustinus und Faustus nach Athen gereift, kehrte aber nicht wieder, blieb vielmehr seitdem verschollen. Der Bater Faustinian ging fie zu fuchen. Auch ihm widerfuhr ichweres Schidfal. Weder fand er die Gattin, noch tehrte er felbst jum häuslichen Berd jurud. Aus bem also verwaiften Anaben Rlemens murde ein hochstrebender Philosoph. Doch wollte es ihm ichier das Herz berbrennen, daß wir fo wenig wiffen tonnen. Man gitiert hier unwillkurlich den Fauft, wenn man fich daran erinnert, daß Zusammenhange zwischen der Fabel ber Rekognitionen und der Faustfage aufgebeckt worden sind. Paul de Lagarde hat das 1865 in Angriff genommen 2, ein Amerikaner, E. C. Richardson, 1894 die Frage weiter aufgehellt 3. Unbefriedigt von der heidnischen Philosophie vernimmt Klemens die Runde vom "Licht ber Welt", bas im Often aufgegangen. Es zieht ihn an, er reift babin, lernt den bl. Betrus kennen, wird von ihm unterwiesen und getauft, folgt ihm fürder auf feinen Miffiongreisen von Ort ju Ort.

<sup>2</sup> D. Barbenhewer, Geschichte ber alttircht. Literatur II 2 (1914) 625.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Clementina (1865) 12 ff. 22 f.

<sup>3</sup> Faust and the Clementine Recogn. Papers of the American Society of Church History II (New York 1894) 131—145. Zitiert von Barbenhewer a. a. D. 622.

Diese bilden so vorwaltend den Hauptinhalt des Werkes, daß es auch das "Wanderbuch des hl. Petrus" genannt worden ist. Auf den apostolischen Keisen des hl. Petrus kam es zu den Wiedererkennungen, die dem Buche den gewöhnlichen Titel gaben. Zwei christliche Jünglinge, die zur Gesolgschaft des hl. Petrus gehörten, Aquila und Riceta, sind Klemens' Zwillingsbrüder. Auf der Insel Aradus erkennt der hl. Petrus in einer Bettlerin, die an der Pforte eines vielbesuchten Gebäudes saß, die Mutter seiner treuen Gesährten. In Laodicea gesellt sich ein Greis zu ihnen. Er entpuppt sich als das Haupt der Familie, Faustinian. Seine Bekehrung und Tause bilden den Schluß des zehnten und letzten Buches.

Der Roman ift burchaus lehrhaft. Denn biefe einfache Gefdichte foll nur Gelegenheit bieten, lange Lehrbortrage bes bl. Betrus wiederzugeben und weitläufige Bechfelreben, die Betrus und feine Genoffen mit Wiberfachern ober mit Bahrheitsuchern führten. Auch Rlemens' Bater murbe erft nach mehrtägigem Religionsgesprach für bas Christentum gewonnen. Da der Roman fich als ein langer Bericht gibt, den Klemens erftattet, folgte der Berbreitung des Buches die Meinung auf dem Fuße, Rlemens Romanus, ber vierte Papft (Betrus, Linus, Rletus, Klemens), fei ber Berfaffer und ergable barin ein Stud feiner eigenen Lebensgeschichte. Deshalb gablt die driftliche Literaturgeschichte die Rekognitionen ju ben Rlemens falichlich zugefchriebenen Werken, den Pfeudo-Rlementinen. Aber nicht bloß als unterschobene Schriften können die Pfeudo-Rlementinen auf ben Rang keinen Anspruch erheben, ber ihnen als einem Werk bes 1. Jahrhunderts, als der Schrift eines Papftes gebührte. Auch ihr Inhalt ift feineswegs einwandfrei. Man fand barin jubifd-haretifden, in ber Borlage ber lateinischen Übersetzung arianisch baretischen Ginschlag. Schon im 9. Jahrhundert wurden vereinzelte Zweifel an der Echtheit der Retognitionen laut, doch blieb noch jahrhundertelang Rlemens' irrige Baterschaft herrschende Meinung. Enthielten bie Rekognitionen einiges, mas früher ober später beanstandet werden mußte, fo fand doch tein Mensch je in ihnen und ihrem Lehrinhalt eine Spur babon, daß ba für ben Rommunismus eingetreten werbe. Tropbem find es gerade einige tommuniftische Sate, durch welche die Rekognitionen einen merkwürdigen Ginfluß auf fpatere Zeiten ausüben follten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beim hl. Bonaventura "Itinerarium Clementis" in 2 Dist. 8 p. 2 art. un. q. 3, edit. Quar. II (1885) 227 b.

Unter ben religiöfen Bebenten und philosophischen Fragefiellungen, Die Rlemens noch als Seide mit der ausgesprochenen Abficht und Bitte borlegt, man moge ihn belehren und die Irriumer der Philosophen widerlegen, fieht auch ein Referat über "verwegene Meinungen" folder Denker, beren Gedankenflug jenseits von Gut und Bos angelangt war. Da gebe es Philosophen, die den Unterschied von Gut und Bos auf irrige Annahmen, Borurteile ober gar Zufalle gurudführen. Richts wesentlich Schlechtes sei an Mord und Totschlag, an Chebruch, an Diebstahl. Die Erwähnung des Diebstahls bringt Faustinian auf Philosopheme, welche im Diebstahl eine Zurudnahme von Entwendetem, im Privateigentum Diebstahl faben. Die nun folgenden Sate geben wir wortlich. Aus bem Zusammenhang gelöft, follten fie ein Trugbild werden, das durch Jahrhunderte unerkannt blieb. Die Worte lauten wie folgt 1: "Alle Menschen follten alle Dinge, die in der Welt find, in gemeinsamem Gebrauch haben. Durch Ungerechtigkeit gefcah es, bag einer fagte, biefes, ein anderer, jenes ift mein, und fo unter ben Meniden fich Guterberteilung bollzog. Zudem hat einer ber Beifeften unter den Griechen, ber wohl wußte, daß dem fo ift, die Behauptung aufgestellt, unter Freunden folle alles gemeinsam fein; ,alles', bagu geboren ohne Zweifel auch die Frauen. Und wie man weber Luft noch Connenichein aufteilen konne, fo folle auch alles übrige nicht geteilt werben; in Gemeinbesit muffe bleiben, mas in biefer Welt allen zu gemeinsamem haben gegeben ift." Soweit Faustinians Bericht über bie verwegenen Anfichten einiger Philosophen, welche die Guter- und fogar die Beibergemeinschaft als Ideal hinftellten. Es ift flar, daß der Beifefe fein Geringerer ift als ber göttliche Plato. Rlemens geht im weiteren Berlauf ber Ergablung auf die Bitte des Baters ein. Er berjucht ben mefentlichen Unterschied von Gut und Bos festzustellen. Bald aber verliert fic bas Religionsgefprach in uferlofen Reben über die Dinthen ber Griechen.

Faustinians hinweis auf die Philosophen, welche den Unterschied von mein und dein aus Ungerechtigkeit ableiten, erinnert an eine berühmte Darlegung Jean Jacques Rousseaus. In der Schrift "über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen" schreibt er am Anfang des zweiten Teiles?:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Migne, Patr. gr. 1, 1422 C; Recogn. X 5.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes. Par Jean Jaques (jo!) Rousseau citoyen de Genève (Amsterdam 1755, Rey) ©. 95.

"Der erste, der ein Gelände umhegte und dann zu sagen wagte: "Dieses ist mein", der Leute fand, einfältig genug ihm zu glauben, erscheint als der wahre Begründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wieviel Berbrechen, Kriege, Mordtaten, wiediel Elend und Schrecknisse hätte der dem Menschengeschlecht erspart, der die Grenzpfähle ausgerissen, die Grenzgräben ausgestült und seinesgleichen zugerusen hätte: Hütet euch dem Trüger zu trauen! Ihr seid verloren, wenn ihr vergesset, daß die Früchte allen gehören und die Erde niemand zu eigen gegeben ist."

Diefer blendende Borftog Jean Jacques', des "Bürgers von Genf", wider bas Privateigentum nimmt fich im Zusammenhang ber Geiftes. geschichte wie ein Signal aus zum späteren Maffenangriff des Sozialismus und Rommunismus. Aus ben ahnlichen fommuniftischen Sagen griechischer Philosophen, wie fie durch Fauftinians Bericht in den Retognitionen ber Folgezeit überliefert wurden, find Cape geworben, die Riemens felbst, ber in ben Rekognitionen sich wider fie wendet, als eigene Lehre vorträgt. Sie hatten die Beurteilung des Brivateigentums durch die mittelalterliche Theologie und Philosophie weit nachhaltiger und tiefer noch beeinfluffen konnen als Rouffeaus Borftog ben Massenangriff des Sozialismus. Wie tam es, daß Faustinians harmlose Berichterstattung mit bem Hochdruck papstlicher Autorität und der Autorität eines Aposteliculers bon den großen Denkern des Mittelalters Berückfichtigung beifcte? Sier beginnt die Geschichte einer Papftfabel bes Mittelalters, die wir darlegen wollen. Wie tam es, daß bennoch die romifctatholische Lehre unverbrücklich am Privateigentum festhielt, so daß Leo XIII., aus dem die romisch-katholische Tradition spricht, in einem berühmten Attenflud fich wider die Auswirtung der Rouffeauschen Lehre wendend fcreiben tonnte: Das Recht des privaten Befiges ift unantaftbar und beilig? Diese Frage beantwortet eine eben erschienene Schrift in bor-Büglicher Weise 1. Wir begnügen uns beshalb damit, die Umriffe ber Papfifabel zu zeichnen.

Um die Mitte des 9. Jahrhunderts, zur Zeit da Karls des Großen Reich unter den Söhnen Ludwigs des Frommen in schwere Bedrängnisse geriet, hat ein unbekannter Mann im Frankenlande eine gewaltig große Sammlung päpstlicher Briefe und konziliarer Beschlisse fertiggestellt. Diese Sammlung übertraf alle bis dahin vorhandenen an Umfang und Reich-

<sup>1</sup> D. Schilling, Der firchliche Gigentumsbegriff (Freiburg i. Br. 1920).

haltigkeit. Richt allzurasch verbreitete fie fich. Allgemach aber, abgeforieben und immer wieder von Abschriften abgeschrieben, wurde fie bie im Abendland verbreitetfte. Un den Bifchoffigen, in den Domidulen, in den Abteien wollte man die vollftandigfte Sammlung firchenrechtlichen Inhalts besitzen. Und als folde bot fich die pseudoifidorische bar — fo heißt die Sammlung von Papfibriefen und Konzilsbefdluffen, die jener Unbekannte hergestellt hat. Wie verfuhr er babei? Als Grundlage feiner Arbeit nahm er eine fpanische Sammlung gleichen Inhalts, b. f. eine solche, die Bapftbriefe und Konzilsbeschluffe enthielt. Bar diese icon recht reichhaltig, fo hat fie ber Unbekannte noch erheblich vermehrt. Und zwar um echte Stude, aber nicht blog um folche. Er ftellte an die Spige seines Werkes eine lange Reihe papstlicher Erlaffe und Briefe, Die er selbst gemacht hat und ben altesten Papften bon Rlemens bis Melchiades (311 bis 314) zuschrieb oder unterschob. Er bilbete bafür eine eigenartige Mosaittednit aus. Taufende von Auszugen aus tirchlichen Schriften verichiedener Art legte er an. Diese verwob er zu mehr oder weniger einheitlichen Stüden, machte Bufage, nahm Underungen bor, bis er einen, wie ihm ichien, annehmbaren oder unberdachtigen Papfibrief fertig hatte. Darliber fette er dann eine Abreffe: einen der altesten Bapfte als Aussteller, irgendwen als Empfänger. Es war eine Riesenarbeit, aber eine unverantwortliche und folgenschwere Täuschung der Mit- und Nachwelt. Unter ben fünf bem Bapft Riemens zugefdriebenen Briefen enthalt nun der fünfte und lette die Papftfabel, die auf der Folgezeit laftete.

Pseudo-Isidor — so nennt man den unbekannten Techniker — erzerpierte für seine Zwecke auch die Rekognitionen. Während er aber sonst mit nicht unerheblichem Fälschergeschick versuhr, scheint er bei der Herstellung jenes fünften Briefes geschlafen zu haben. Denn Faustinians Reserat über den Rommunismus griechischer Philosophen, jene oben wörtlich angeführten Sähe, stellte er so in Klemens' angeblichen Brief ein, daß sie da als eigenste Lehre des Papstes erscheinen. Der Brief ist an die Gemeinde von Jerusalem gerichtet; der dort nach Ausweis der Apostelgeschichte in die Erscheinung getretene freiwillige "Rommunismus", wie vielsach, wenn auch nicht zutressend, gesagt wird, bot den Anknüpfungspunkt sür die Sähe aus den Rekognitionen. Daß dann der Papst nicht bloß die Gütergemeinschaft als Naturrecht erklärt, sondern auch die Weibergemeinschaft, nebenher, ohne sie zu verwersen, erwähnt, scheint den Fälscher nicht gestört zu haben! Man hat die Situation einigermaßen zu retten gesucht, indem man sagte,

der Papst lege nur einen Kat vor, der bloß für Jerusalem bestimmt war. Allein dabei übersah man, daß Pseudo-Isidor den Papst schreiben läßt, der Gemeinde von Jerusalem besehle er zu gehorchen, und zudem sei dieses (das vorstehende kommunistische Manisest, das Pseudo-Isidor dem Papst unterschiedt) überall zu predigen! Nun hat man doch frühzeitig an der Weibergemeinschaft Anstoß genommen. In einer ganzen Klasse von pseudo-isidorischen Handschriften sehlt der Sat über die Weibergemeinschaft, in einer wichtigen Pariser Handschrift ist er nachträglich ausgestrichen. Und doch gehört er zweisellos in Pseudo-Isidors ursprünglichen Text.

Mit diefer erstaunlichen Umgestaltung beidnischer Berwegenheiten in papfilice Lehren hat Fauflinians Bericht noch nicht den Gipfel des Ruhmes erreicht. Aus Pseudo-Ifidor übernahm ibn 300 Jahre nach ihm der Bolognese Gratian, der seinerseits abermals eine kirchenrechtliche Sammlung herstellte, das hochberühmte Decretum Gratiani. Es ist der erste Teil des kirchlichen Rechtsbuches, des Corpus iuris canonici. Und nun ftand eine Papstfabel im Corpus iuris canonici, die zu den merkwürdigften gehört, die je ausgehedt wurden. Gewiß, Gratians Ranonessammlung ift eine Brivatarbeit, entbehrt ber papfilichen Approbation. Aber ihr Gin= fluß war doch ungemein groß. Den Theologen der Folgezeit galt Gratians Detret als Fundgrube von "Autoritäten", enthielt es boch in einem Band eine Fulle von Zitaten aus zweifellos echten Papftbriefen, Ronzilsbeschluffen, Rirdenväterschriften usw. Überaus häufig gitierte man jest ben Ranon 2 "Dilectissimis" der Causa XII quaestio 1: es ift die uns bekannte Stelle der Rekognitionen berkleidet als Lehre des Papfies Rlemens. Auch der Sat über die Weibergemeinschaft ift von Gratian berübergenommen worden. obgleich auch hier Abschreiber ihn fallen ließen. Run ftanden die Theologen und Philosophen ber Hochscholaftit wie der tridentinischen und nachtridentinischen Cpoche bor der Notwendigkeit, fich mit diesen angeblich bom Papft gebilligten, ja verkundeten tommuniftischen Thefen auseinanderzuseten.

¹ Das nähere im Apparat der Ausgabe von Hinschins. Er führt die Bamberger Handschrift (Dombibl. Signatur C 47\, gegw. P. I 8; vgl. den Katalog von F. Leitschuh I 1 [1904], 858), die Handschrift von Sankt Gallen 670, die Darmstädter Handschrift 114 als Bertreter der Klasse A² an, in denen der Satz sehlt. Ausgestrichen in der Pariser Handschrie. 3852. Borhanden ist er in den Klassen A¹, B und C. Letzters ergibt sich daraus, daß die Ausgabe von Merlin (MGL 130, 57 C D), welche diese Klasse vertritt, den Satz hat. Es ist die editio princeps von Pseudo-Jstdor (Paris 1523, Köln 1530, Paris 1535 u. s. f.), welche in der Editionsgeschichte der Konzilien dis auf Manst nachwirkte.

Das taten beispielsweise ber hl. Bonaventura 1, Duns Scotus († 1308)2, der hl. Antoninus († 1459)3, Dominikus Soto († 1560)4, Ludwig Molina († 1600)5, Franz Suarez († 1617)6, Robert Bellarmin († 1621)7, Leonhard Leffius († 1623)8, Juan de Lugo († 1660)9 und viele andere. Man zitierte gemeinhin nur diese zwei Sage: Ursprünglich gehöre alles allen, und burch Ungerechtigkeit fei es gekommen, bag man bon mein und bein rebe. Das war nun freilich etwas anderes als die Aussprüche der Rirchenväter, eines Bafilios und Chrysoftomos u. a. unter den Griechen, eines Ambrofius ober Augustinus u. a. unter den Lateinern, welche zugunften des Gemeinbesiges, zuungunften bes Privateigentums geltendgemacht wurden. Da lagen gelegentliche Aussprüche vor, die an fich und im Zusammenhang der übrigen Anschauungen diefer Lehrer gewürdigt, feine erheblichen Schwierigfeiten bereiteten. Sier aber wird in bunbigfter Faffung mit großer Scharfe hingestellt, Recht sei bloß ber Gemeinbesit, das Privateigentum ftamme aus Ungerechtigkeit. Und bor allem, es fprach nicht ein einzelner Rirchenvater, wie groß auch fein Unsehen gewesen fein mag, sondern ein Papft, ein Apostelfculler, und er berfügte, das folle überall gepredigt werben.

Allzufest stand bei den Theologen die Überzeugung, daß die Institution des Privateigentums dem Naturrecht gemäß ist, als daß sie durch was immer hätte erschüttert werden können. Das Gebot "Du sollst nicht stehlen" stellt das Privateigentum in die Sanktion und den Schutz Gottes, dieses muß also mit dem Naturrecht in Einklang stehen<sup>10</sup>. Mit bewundernswerter Einsicht legen sie die Schäden des Gemeinbetriebes, die Notwendigkeit und die Vorteile des Privatbetriebes dar <sup>11</sup>. Das bezieht sich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Opusculum XI Apol. Paup. cap. 9 n. 3, ed. Quar. VIII (1898) 295 b. 3u bol. In 2 Dist. 44, a. 2, q. 2 ad 4, ed. cit. II 1009.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In 4 Dist. 15, q. 2, Opera ed. Wadding IX (1639) 150 ff. unb Reportata Paris. in 4 Dist. 15, q. 4, sch. 1, ebenba XII (1639) 722.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Summa theol. P. 2 (Veronae 1740), tit. 1, cap. 14 (ed. cit. 224).

De iustitia et iure (Lugd. 1569) 1. 4, q. 3, a. 1 (ed. cit. 105 106).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> De iustitia et iure tract. 2, disp. 20: t. I (1615) 41—44.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> De opere sex dierum 1. 5, cap. 7, n. 17 18, ed. Vivès (1856) III 418.

<sup>7</sup> In der Prager Ausgabe des Kontroversenwerkes von 1721 Band IV S. 665. Das genauere Zitat folgt unten S. 237 Anm. 2.

<sup>8</sup> De iustitia et iure l. 2, c. 5, dub. 2, obi. 2, ed. Antw. 1632, 42 f.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> De iustitia et iure tomo I (1642), disp. 6, s. 1 (131).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> L. Molina, De iustitia et iure tract. 2, disp. 20, 1 (1615) 43: "Praeceptum de non furando supponit rerum divisionem, ergo rerum divisio non est contra ius naturale (alioquin ipso iure esset nulla), quin potius approbata in Scripturis."

<sup>11 3.</sup> B. Johannes de Ripa beim hl. Antoninus, Summa theol. P. 3, tit. 3, c. 2, § 1.

allerdings zumeift auf die gegenwärtige Lage ber Menschheit, theologisch gesprochen auf das gefallene, mit ber Erbstünde behaftete Menschengeschlecht. So war aber eine Möglichkeit gegeben, die pseudoklementi= nischen Sate mit allem übrigen in Übereinftimmung ju bringen: man verlegte ben Kommunismus ins Paradies 1. Durch "Ungerechtigkeit" tam das Mein und Dein auf, d. h. tatfachlich tam mit ber Erbfunde die Beseitigung des paradiesischen Kommunismus, die Notwendigkeit und die Pflicht2, jum Privateigentum überzugehen. Bielerlei Unterscheidungen wurden vorgebracht und angebracht; fo hat Suarez gemeint, betreffs ber beweglichen Gegenstände habe es auch im paradiefischen Zuftand Privateigentum gegeben 3. Denn wenn etwa ein Urentel Abams fich einen Apfel angeeignet hatte, so ware niemand berechtigt gewesen, ihn ihm zu nehmen. Barum bloß einen? könnte man fragen. Wenn aber mehrere, warum ware bann ein kleiner Borrat ausgeschloffen gewesen? Wenn aber Borrate julaffig gewesen maren, ftat man icon recht tief im Privateigentum; ja es tauchte bereits eine Primitivform bes Kapitalismus auf. Wie groß auch die Autorität des vermeintlichen Papstbriefes war, man ließ sich dadurch nicht bestimmen, den naturrechtlichen Charafter der Institution bes Privateigentums preiszugeben; benn auch das fog. ius gentium, das unter allen Völkern geltende Recht, fah man entweder als Ableitung aus dem Naturrecht an, als erweitertes Naturrecht, oder als Naturrecht im weiteren Sinn des Wortes. Immer flarer arbeitete fich aus allen diesen Erörterungen die Ansicht heraus, welche Leo XIII. in seinem Rundschreiben über die Arbeiterfrage zu flaffischem Ausdruck brachte 4.

Wann wich der Druck, den Pseudo-Alemens auf die Theologen ausüben mußte? Schon zur Zeit des Baser Konzils (1431—1437) wurden

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gewöhnlich wird Duns Scotus als erster genannt, der diese Ansicht scharf formulierte. Indes ift der hl. Bonaventura zu vergleichen: ed. Quar. VIII (1898) 295 und II (1885) 1009.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> L. Molina l. c.: "Aliud est obligatio ad faciendam rerum divisionem, aliud ipsa rerum divisio" (S. 43).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> De opere sex dierum a. a. D. 418 redend vom "status innocentiae" und ben "bona mobilia": "Qui colligeret fructus arboris ad comedendum, eo ipso acquireret peculiare ius in illos, ut posset illis libere uti et non possent invito possidente auferri sine iniustitia."

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Lehre des hl. Thomas von Aquin wie auch die Bedeutung des Rundschreibens Papst Leos XIII. ist in Schillings Schrift ausgezeichnet dargelegt S. 39—52 56—68.

einige ber falichen Rlemensbriefe angezweifelt 1. Die flare Bahrheit über ben fünften, ber unsere Bapftfabel enthält, fprach Rarbinal Bellarmin in feinem großen Rontroversenwert aus, das erfilich 1586-1589 gedruckt worden ift. Er schreibt, man konne ja den in das Corpus iuris canonici aufgenommenen fünften Brief bes Papftes Riemens noch irgendwie erklaren, den Kommunismus ins Paradies verlegen, unter der Ungerechtigkeit, die das Mein und Dein brachte, die Erbfünde berfteben; es fei aber kein Grund borhanden, fich weiter bamit ju befaffen. Denn Rlemens' Brief sei nicht von Klemens, oder, wenn ein Klemensbrief zugrunde liegen sollte, ware er gröblich verfälscht. Er führt zunächft als Beweis an, was ichon bor ihm geltendgemacht murde, fich aber nicht auf ben fünften Riemensbrief. fondern auf frühere bezieht: daß nämlich Alemens als Nachfolger des hl. Petrus an Jakobus ichreibt, mahrend Jakobus doch vor Petrus ftarb. Dann verweift Bellarmin auf die abenteuerliche Beibergemeinschaft. In den theologischen Erörterungen über den angeblich von Rom fanktionierten Rommunismus wurden, wie gefagt, immer nur die zwei erften Gate gitiert, ber über die Weibergemeinschaft aber taum beachtet. Er enthielt ja teine Berfügung, und folange man im Bann bes Bahnes ftanb, ein Papft iprece ba, ging man bon der ftillschweigenden und selbsiberftandlichen Boraussetzung aus, der Sat referiere lediglich einen hiftorischen Tatbestand. Rudem waren die Meifter der Scholaftit eine extlufive Gefellichaft; fie übernahmen häufig und ohne weiteres Zitate voneinander, aber aus ihrem Schriftentreis herauszutreten, Borlagen und Grundterte nachzuprüfen, war nicht im Schwange. Bellarmin jedoch tat bas, las ben Grundtegt, prüfte ben Busammenhang und tam ju ber Ginficht, daß eine gewiffe Billigung, wenn nicht gar ein Lob der Weibergemeinschaft im Texte mitklingt 3. Daraufhin erklärte er bündig, über jedem Zweifel ftebe, daß folches bie Sarefie der Nikolaiten, keineswegs aber die Lehre des hl. Rlemens fei. Bellarmin wußte aber auch, woher die Sage ftammen: aus dem zehnten Buch der Rekognitionen; er wußte, daß es ursprünglich Ausführungen

<sup>1</sup> Juan Torquemada (Summa eccles. II 101 [Apon 1496, September 20]), Nikolaus Cujanus (De catholica concordantia III 2 [1514], fol. LIII verso).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Disp. de controversiis: 3. controv. gen., 3. particularis: De operibus bonis in particulari libri 3. Libri 3 de eleemosyna cap. 11, solvuntur obiectiones, n. 11 12. Prager Ausgabe von 1721 IV 665. Bgl. ebenba III 351 u. 187.

<sup>3</sup> Dom Ceillier behauptet etwas zu viel: "Il (Pseudo-Alemens) établit dans cette lettre la communauté des biens, même des femmes" (Hist. générale des auteurs sacrés VIII [1740] 127).

eines Heiden über weitgehende Philosophenmeinungen sind, die Alemens selbst in den Rekognitionen widerlegt. Darum konnte er schließen, selbst wenn die Rekognitionen von Alemens verfaßt wären, könnten ihm die Lehren, die er dort bekämpft, nur durch eine großartige Fälschung unterschoben werden.

So hat Bellarmin schon im 16. Jahrhundert alles Nötige gesagt. Seitdem find seine Beweise verstärkt und von neuem vorgebracht worden. Bor 25 Jahren hat Prälat Mausbach eine vortreffliche Abhandlung über diesen Gegenstand in den Historisch-politischen Blättern veröffentlicht 1. War es da nicht ganz überflüssig, darauf zurückzukommen?

Bellarmins Feststellungen wurden bon großen Theologen ber Folgezeit gar nicht berücksichtigt. Pralat Mausbach ichrieb 1895, es werde bie "tatholische Traditionslehre" für den ursprünglichen Rommunismus angerufen, und benen, die fie ablehnen, der Borwurf gemacht, fie bemühten fich zu wenig um den Ginklang "mit den Batern und dem ganzen driftlichen Altertum" 2. In der eben erschienenen Schrift bon Brof. Schilling wird gerade ju bem pfeudoklementinischen Text, ben wir erörterten, gefagt 3, beffen "berwirrender Ginfluß fei, wie es icheint, bis beute nicht geichwunden". Wer fozialiftifche Zeitungen berufsmäßig zu lefen genotigt ift, weiß, daß diese Annahme eines romisch approbierten Rommunismus immer wieder auftaucht. Findet fie fich doch noch in der jüngfien Auflage (1919, 157.—161. Taufend) eines Buches, bas in fozialiftifchen Redaktionen tanonisches Ansehen genießt, in Bebels "Die Frau und ber Sozialismus" (S. 414 Unm.). Deshalb ichien es nicht überfluffig, Die gange Sache einmal fo darzulegen, daß jeder, auch der hiftorisch fachwissenschaftlichen Studien Fernftebende, diefer Fabel bis auf ben Grund fieht.

<sup>1 386.</sup> CXVI (1895 II) 340-349.

<sup>3</sup> Der firchliche Gigentumsbegriff 27.

² **A**. a. D. 347—348.

Robert von Roftig-Riened S. J.